Anhang IV

Nachweisführung - Checkliste zur Zertifizierung

Grundsätzlich ist die Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. für Bio-Mineral- und Bio-Quellwasser als Ganzes einzuhalten. D.h. zu zertifizierende Unternehmen und Produkte sollen neben der Einhaltung der folgenden Anforderungen den Geist der Richtlinie und ihre Anliegen teilen.

Der nachfolgende Kriterienkatalog teilt die Kriterien in unbedingt einzuhaltende „major must“ - Kriterien und in einige „minor must“ - Kriterien ein, von denen mindestens 50% für eine Biozertifizierung einzuhalten sind.

Einzureichende Analysenberichte beziehen sich auf die abgefüllte Flasche, müssen von akkreditierten Laboratorien erstellt sein und dürfen nicht älter als aus dem letzten Kalenderjahr sein - soweit nicht anders definiert.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
I.	**Nachhaltigkeit**										
I.1	Das Unternehmen fördert systematisch Wasserschutz durch ökol. Landbau. Dazu ist eine Bestandsaufnahme der Landbewirtschaftung im bisher bekannten Einzugsgebiet der zu zertifizierenden Quelle vorzulegen und der Anteil ökol. bewirtschafteter Fläche festzustellen	major			**Einzureichen** Karte mit Definition Quelleinzugsgebiet; Angabe Anteil ökol. Landbauflächen						
I.2	Innerhalb von 3 Jahren nach der Erstzertifizierung sind fortlaufend Fördermaßnahmen für mehr ökol. Landbau der Stufe „A“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „B“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „C“ durchzuführen. Die Qualitätsgemeinschaft legt fest, was unter die einzelnen Stufen fällt. Derzeit sind: • Stufe „A“: Auf Initiative des Unternehmens durchgeführte oder eingeleitete Betriebs- und Flächenumstellungen von Landwirten auf ökol. Landbau im Quelleinzugsgebiet. • Stufe „B“: Auf Initiative des Unternehmens durchgeführte Betriebs- und Flächenumstellungen von konkret benannten Landwirten auf ökol. Landbau außerhalb des Quelleinzugsgebiets. Weiterhin sind das z.B. umgesetzte Maßnahmen aus den von der Qualitätsgemeinschaft – mit den Bioanbauverbänden – entwickelten Programmen für Fördermaßnahmen des ökol. Landbaus, der Bodenverbesserung zur Heranführung konventioneller Landwirte an den ökol. Landbau und waldwirtschaftliche Maßnahmen zu mehr Neubildung unbelasteten Grundwassers. • Stufe „C“: Finanzielle Beiträge in eine von der Qualitätsgemeinschaft benannte Stiftung oder an von der QG benannte Projekte zur Förderung des ökol. Landbaus.	major			**Einzureichen** Innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Erstzertifizierung legt das Unternehmen einen Entwicklungsplan vor mit den verschiedenen, vorgesehenen Maßnahmen. Die Zertifizierung prüft die Umsetzungsfortschritte. Ab dem 4. Jahr nach der ersten Zertifizierung nach dieser Richtlinie sind durchgeführte Maßnahmen zu belegen und fortlaufend neue Fördermaßnahmen zu entwickeln. Waldwirtschaftliche Maßnahmen orientieren sich an der „Definition Zukunftswald“ von Pertl/ Hofmann						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
	Die QG definiert finanzielle Mindestgrößenordnungen, um ein der Bio-Mineralwasser-Produktion und Betriebsgröße angemessenes Engagement sicherzustellen.										
I.3	Ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung erstellt das Unternehmen ein Programm zur Kommunikation der Bedeutung des Wasserschutzes und des ökol. Landbaus an seine Kunden bzw. die Bevölkerung	minor			**Einzureichen** Im 2. Jahr nach der ersten Zertifizierung nach dieser Richtlinie: Vorlage Programm mit Maßnahmen und Zeitzielen.						
I.4	Das Unternehmen legt eine wissenschaftliche Ermittlung des Quelleinzugsgebiets, bzw. einen Projektplan zu einer möglichst genauen Ermittlung desselben vor, um den langfristigen Quellschutz zu optimieren.	minor			**Einzureichen** Entsprechendes Gutachten oder Projektplan						
I.5	Das Unternehmen praktiziert ein Umweltmanagementsystem, d.h. es muss nach EMAS (EG-VO 1221/2009) oder ISO 14001 zertifiziert sein.	major			**Einzureichen** gültige Zertifikate						
I.6	In Erweiterung dieser zertifizierten Umweltmanagementprozesse gibt sich das Unternehmen fortschreitend, nachprüfbare Verbesserungsziele zur Energie- und Ressourceneffizienz (Material- und Wasserverbräuche). Das Erreichen von Verbesserungen ist zu belegen.	major			**Einzureichen** Im 1. Jahr: Vorlage der genannten Verbesserungsziele z.B. aus der EMAS Umwelterklärung. Ab dem 2. Jahr: Nachweise der Zielerreichung						
I.7	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkommens, d.h. es wird bei einem Arteser oder frei auslaufenden Brunnen nur der Überlauf genutzt, bei einem Pumpbrunnen wird grundsätzlich weniger als 80% des natürlichen Zulaufs abgepumpt.	major			**Einzureichen** sind Nachweise zur genehmigten Förderleistung wie Kopien der entsprechenden Seite/n im Wasserrechtsbescheid oder aus dem hydrogeologischen Gutachten (Auswertung Pumpversuch) sowie Nachweise zur tatsächlichen Förderung, wie laufende Aufzeichnung der Brunnendaten Prüfung im **Audit vor Ort**						
I.8	Das Unternehmen fördert durch konkrete Projekte den heimatlichen und/oder weltweiten Wasserschutz, z.B. durch Unterstützung von Wasserprojekten in der 3. Welt oder Unterstützung regionaler Trinkwasserschutzmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen hierzu.	minor			**Einzureichen** Bei der ersten Zertifizierung nach dieser Richtlinie ist mind. eine Projekt-Vorschlagsliste vorzulegen. Ab dem 2. Jahr sind die in Angriff genommenen Maßnahmen nachzuweisen.						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
					Prüfung im **Audit vor Ort**						
I.9	Bio-Mineralwasser muss in ökologisch optimale Verpackungen abgefüllt werden. Als solche sind folgende Verpackungen anerkannt: Glasmehrweg, Getränkekartons, PET-Mehrweg- oder PET-Kreislauf-flaschen (z.B. r-PET, Petcycle) mit mind. 75% Altmaterial- oder mind. 30% Materialeinsatz aus nachwachsenden Rohstoffen in den Flaschen.	major			**Einzureichen** Bei PET-Kreislauf: Spezifikationen der Preforms mit Bestätigung des Anteils an Altmaterial oder Material aus nachwachsenden Rohstoffen.						
I.10	Das Unternehmen weist eine Klimastrategie auf, die die in Anhang I definierten Mindestanforderungen erfüllt und setzt diese nachprüfbar um.	major			**Einzureichen** Nachweis durch Vorlage der validierten Umwelterklärung oder anderer Bestätigungen externer Gutachter bzw. Zertifizierer die die Erfüllung von Anhang I belegen.						
I.11	Das Unternehmen fördert den Artenschutz durch Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität, die mindestens die in Anhang V festgelegten Anforderungen erfüllen.	major			**Einzureichen** Nachweis durch Vorlage der validierten Umwelterklärung oder anderer Bestätigungen externer Gutachter bzw. Zertifizierer die Biodiversität erfassen und die Erfüllung von Anhang V belegen.						
I.12	Das Unternehmen erstellt innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Bio-Mineralwasser ein Programm zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu Themen des Umweltschutzes, der Ernährung und Bewegung und führt dieses jährlich fort. Die Umsetzung ist in den Folgezertifizierungen zu überprüfen.	major			**Einzureichen** Im 2. Jahr: Vorlage des Programms z.B. aus dem EMAS Prozess. Ab dem 3. Jahr: Nachweise der Umsetzung.						
I. 13	Das Unternehmen unterstützt von der Qualitätsgemeinschaft definierte Projekte der Aus- und Fortbildung von Bio-Landwirten oder bildet aus und stellt mind. 5% der Arbeitsplätze als Ausbildungsplätze oder mind. 10% der Arbeitsplätze für Personen aus dem 2. Arbeitsmarkt zur Verfügung.	major			Bereithaltung des Nachweises für die Prüfung im **Audit vor Ort.** Nachweis durch tatsächliche Beschäftigung oder Beleg der Meldung an die Bundesanstalt für Arbeit						
I.14	Das Unternehmen erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht um seine Fortschritte zu dokumentieren. Bei existierender Umweltberichterstattung genügen entsprechende Ergänzungen.	major			**Einzureichen** Bericht der mind. die in diesem Punkt I.) behandelten Themen umfasst.						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
I.15	Das Unternehmen fördert ökologischen und fairen Anbau durch ein Angebot entsprechend zertifizierter Lebensmittel zum Eigenbedarf (innerbetriebliche Versorgung von Gästen und Mitarbeitern) mit mind. 50% Anteil	minor			Bereithaltung des Nachweises für die Prüfung **im Audit vor Ort.** Bezugsnachweise von zugekauften Bio-Produkten mind. nach EG-Bio-VO zertifiziert; Fairprodukte nach Transfair e.V.-Standard oder Vergleichbare						
II.	**Naturbelassenes Produkt**										
II.1	Für Bio-Mineralwasser ist eine Verwendung von Ozon zur Entfernung unerwünschter Inhaltsstoffe nicht zulässig.	major			**Einzureichen** Auszug aus dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung gem. AVV Anlage 4 Teil IV Beschreibung der Betriebsfunktionen und Prüfung im **Audit vor Ort**						
II.2	Für Bio-Mineralwasser ist die Entfernung von Fluorid mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht zulässig.	major			**Einzureichen** Auszug aus dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung gem. AVV Anlage 4 Teil IV Beschreibung der Betriebsfunktionen und Prüfung im **Audit vor Ort**						
II.3	Für Bio-Mineralwasser ist jede Anwendung radioaktiver Strahlung, z.B. Produktkontrolle durch Röntgen- oder Gammastrahlung unzulässig.	major			**Einzureichen** Entsprechende Erklärung des Herstellers und Prüfung im **Audit vor Ort** (Prüfung Abfüllung)						
II.4	Dem Bio-Mineralwasser wird Kohlensäure nur aus zertifizierter biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürlichen Quellen, wie Quellkohlensäure, Kohlensäure aus Luft oder aus der Lebensmittelherstellung zugesetzt.	major			**Einzureichen** Spezifikation der Kohlensäure und Prüfung im **Audit vor Ort** (Lieferscheine). Kohlensäure aus Luft muss mit regenerativer Energie gewonnen werden.						
II.5	Zur Reduzierung der Beeinflussung des Wassers sind kurze Leitungswege anzustreben. Für die Abfüllung am Quellort wird ein leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	minor			**Einzureichen** Lageplan der Brunnen und des Betriebes mit Maßstabsangabe und Prüfung im **Audit vor Ort**						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
II.6	Für das Mineralwasser liegt mindestens ein ganzheitlicher Qualitätsnachweis des Endprodukts vor, um eine lebensfördernde, innere Struktur des Quellwassers auszudrücken, die deutlich besser ist als bei üblichen Leitungswässern. Der Nachweis ist möglich durch Kristallbild mind. mit „gut“, d.h. </= 2,5 oder durch entsprechend positive Biophotonenuntersuchung (Keimfähigkeitstest), Tropfbildmethodik, Wirkungssensorik o.ä.	minor			**Einzureichen** ist ein entsprechender Untersuchungsbericht wie z.B. Kristallbild-Untersuchung (Hagalis), Biophotonen-Untersuchung (Kwalis), Tropfbildmethodik, Wirkungssensorik (Institut für Strömungswissenschaften, Wirk-Sensorik GmbH) Häufigkeit alle 5 Jahre						
II.7	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite), von Arzneimitteln und PFAS sollen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird von der Richtlinienkommission laufend angepasst, siehe aktuelle Liste lt. Anhang II. (*) Beschlossene Änderungen sind ab der jeweils folgenden Analytik nachzuweisen.	major			**Einzureichen** Analysenbericht (Brunnen oder Abfüllung) z.B. größtenteils im Umfang VDM Brunnenanalyse enthalten, darüber hinaus Pestizide im Umfang Untersuchungsliste lt. Anhang II, Screening Arzneimittelrückstände und PFAS (Substanzliste lt. Anhang II) und Bestimmung der anionischen Detergentien, Häufigkeit alle 2 Jahre, außer Fall IV.5, dann alle 5 Jahre						
II.8	Künstliche Süßstoffe dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte für Acesulfam, Saccharin, Cyclamat und Sucralose lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird von der Richtlinienkommission laufend angepasst.	major			**Einzureichen** Analysenbericht (Brunnen oder Abfüllung) Häufigkeit alle 2 Jahre, außer Fall IV.5, dann alle 5 Jahre						
II.9	Weitere Umweltbelastungsstoffe dürfen die Orientierungswerte gemäß AVV, Anlage 1a als Grenzwerte nicht überschreiten.	major			**Einzureichen** Analysenbericht (Brunnen oder Abfüllung) Vorlage alle 2 Jahre, außer Fall IV.5, dann alle 5 Jahre						
II.10	Der Nitratgehalt muss </= 5,0 mg/l betragen, da höhere Werte auf eine nicht natürliche Herkunft hinweisen.	major			**Einzureichen** Analysenbericht, siehe auch IV.6 (Jährlich externe Flaschenanalyse gemäß Anlage 4 MTV oder Umfang VDM Flaschenanalyse)						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
III.	**Produktsicherheit Mikrobiologie**										
	Das Unternehmen hat ein System zur Sicherstellung der Betriebshygiene eingerichtet. Dieses beinhaltet neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens folgende weitere Kriterien:										
III.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Zusätzlich zu regelmäßigen eigenen Überprüfungen erfolgt diese Stufenkontrolle durch ein externes Labor über alle Prozessschritte von Brunnenkopf/Betriebseingang bis zu den abgefüllten Flaschen sowie Abstrichproben von Füller und Umfeld in angemessenem Umfang.	major			**Einzureichen** Analysenbericht zur Stufenkontrolle. Vorlage eigene Überprüfungen im **Audit vor Ort**. Ein angemessener Umfang von Abstrichproben sind ca. 20 Proben.						
III.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Dabei ist der Betrieb durch fachkundigen, dokumentierten Rundgang insbesondere auf mineralbrunnenspezifische Hygieneprobleme zu prüfen.	major			**Einzureichen** Bericht zum Hygienerundgang (wenn nicht vorhanden, kann der Rundgang im **Audit vor Ort** durchgeführt und dokumentiert werden)						
III.3	Die regelmäßige externe mikrobiologische Untersuchung am Quellaustritt und der Abfüllungen gemäß §4 MTV gibt keinen Grund zur Beanstandung. Die Untersuchung erfolgt mind. 1x jährlich extern am Quellaustritt, mind. vierteljährlich extern zu den Abfüllungen.	major			**Einzureichen** Analysenberichte über ein Jahr zurückliegend seit Antragstellung, nach akkreditiertem Verfahren.						
III.4	Die regelmäßige interne mikrobiologische Untersuchung der Abfüllung bezüglich Koloniezahl und E. Coli/Coliforme gibt keinen Grund zur Beanstandung. Diese interne Untersuchung erfolgt bei jeder Abfüllung, bzw. mind. wöchentlich bei Dauerbetrieb.	major			Bereithaltung der Unterlagen zur Prüfung im **Audit vor Ort**						
III.5	Als Keim von hygienischer Bedeutung ist Staphylococcus aureus in 250 ml nicht nachweisbar. Die Untersuchung soll vierteljährlich zusammen mit der mikrobiologischen Untersuchung gem. §4 MTV (siehe Punkt III.3) erfolgen.	major			**Einzureichen** Analysenbericht der Abfüllungen						
IV.	**Produktsicherheit Chemie**										
	Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Grenzwerte, die im Falle von Antimon, Barium, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Selen für Bio-Mineralwasser ausreichend sind.										

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
IV.1	Die Grenzwerte für Aluminium, Arsen, Blei, Bor, Chrom ges., Chrom VI, Cyanid, Fluorid, Kupfer, Mangan, Nitrit, des anorganischen Stickstoffs, der Oxidierbarkeit, von Radium 226, Radium 228 und Uran lt. Anhang II sind einzuhalten. (*) Beschlossene Änderungen sind ab der jeweils folgenden Analytik nachzuweisen.	major			**Einzureichen** Analysenbericht, siehe auch IV.6 (Jährlich externe Flaschenanalyse gemäß Anlage 4 MTV, Radium und Uran z.B. im Umfang VDM Flaschenanalyse für Säuglingsnahrung), bzw. bei Bio-Mineralwasser als Getränkezutat: Nachweis der Erfüllung nach zulässiger Behandlung. Bei DOC > 2 mg/l Erfüllung des Kriteriums durch Nachweis geogener Herkunft möglich.						
IV.2	Im speziellen Fall hoher Radongehalte an der Quelle von über 50 Bq/l sind zum weiteren Schutz vor Strahlenexposition zusätzlich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr darf bei einem Bewertungsansatz für Säuglinge nicht überschritten werden	major			**Einzureichen** Analysenbericht Radon an der Quelle, bei über 50 Bq/l zusätzlich Gesamtrichtdosisermittlung. Einmalig bei Erstzertifizierung einzureichen.						
IV.3	Die verwendeten Packungswerkstoffe für Bio-Mineralwasser müssen weitgehend inert sein und dürfen das Mineralwasser insbesondere sensorisch nicht beeinflussen. Als Material, das empfindliches Wasser wenig beeinflusst, ist Glas für Bio-Mineralwasser der bevorzugte Packstoff. PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Inlays der Verschlüsse sind nicht zulässig. Es sind Bisphenol A - freie Lacke zu verwenden. BHT (Butylhydoxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren siehe Anhang II und IV.	major			**Einzureichen** Spezifikationen der Verpackungsmaterialien (Flasche und Verschluss) gem. aktueller Gesetzgebung wie derzeit VO (EG) 1935/2004, EU/10/2011 für Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff und amendments. Die Konformität dieser Verpackungsmaterialien muss vom Hersteller bestätigt sein. Die sensorische Unbedenklichkeit des Packstoffs (Flasche und Verschluss) wird mit dem erstmaligen Einsatz mit dem abzufüllenden Mineralwasser nachgewiesen. Nachweis BPA-freie Lacke durch Verschlussspezifikation des Herstellers. Analysenberichte der Verschlüsse (Beilsteinprobe), BHT </= 2 µg/l und Bisphenol A </= 0,05 µg/l jährlich sowie bei Produktänderung.						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
IV.4	Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 µg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer. Der Gehalt an Benzol im Mineralwasser muss unter 0,3 µg/l liegen.	major			**Einzureichen** Analysenbericht zu Acetaldehyd im Mineralwasser nach Lagerung und zu Benzol jährlich sowie bei Produktänderung. Werden bei den Untersuchungen Ergebnisse erzielt, die auf eine Überschreitung des Grenzwerts hindeuten, so ist an mind. 4 weiteren Proben festzustellen, dass der Grenzwert im Wasser nicht überschritten wird. Prüfung der eingesetzten Preforms vierteljährlich sowie bei Produktwechsel. Die Preforms dürfen einen AA-Gehalt von 1ppm gemäß der Untersuchungsmethodik des Fraunhofer IVV nicht überschreiten.						
IV.5	Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Bio-Mineralwasser entweder mind. 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen in Anhang II.	major			**Einzureichen** ist einmalig ein entsprechender Untersuchungsbericht zum Altersnachweis (Brunnen oder Abfüllung) nicht älter als 5 Jahre.						
IV.6	Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß MTV Anlage 4. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	major			**Einzureichen** Analysenbericht der jährlichen externen Flaschenanalyse der charakteristischen Bestandteile (im Umfang VDM Flaschenanalyse enthalten) und gemäß Anlage 4 MTV						
IV.7	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser nachweisbar sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP gemäß gesetzl. Anforderungen und Codex alimentarius verfügen.	major			**Einzureichen** Aktuelle Übersicht der CCP´s aus HACCP-Konzept, aus der z.B. die Berücksichtigung der Rückstandskontrollen nach Reinigung und Desinfektion oder die regelmäßige Nitritkontrolle am Kiesfilter ersichtlich sind. und Prüfung im **Audit vor Ort**						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
	Im Mineralwasser ist ein Grenzwert von 1µg/l für Chlorat und Perchlorat zu unterschreiten				(Risikoanalyse und laufende Überwachung der CCP´s) Analysebericht abgefülltes Mineralwasser zu Chlorat und Perchlorat alle 2 Jahre beim Einsatz chlorhaltiger Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Betrieb, ansonsten alle 5 Jahre.						
IV.8	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor, d.h. das Unternehmen muss gemäß ISO 9001, IFS-Standard oder vergleichbaren Standards zertifiziert sein.	major			**Einzureichen** gültige Zertifikate						
V.	**Gutes Lebensmittel**										
V.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei. D.h. das Mineralwasser der abgefüllten Flasche soll erfrischend, ohne Fremdgeruch oder Fremdgeschmack, muffigem oder abgestandenem Charakter sein.	major			**Einzureichen** Bericht zur sensorischen Prüfung durch ein geschultes Verkoster-Team (externes Institut, DLG o.ä.). z.B. im Rahmen der jährlichen, externen Flaschenanalyse (vgl. Kriterium IV.1) Alternativ können Verkostungsmuster an die Zertifizierungsgesellschaft zur Weiterleitung an ein Institut eingeschickt werden.						
V.2	Redoxpotenzial, rH2-Wert </= 28 Das Quellwasser sollte ein niedriges Redoxpotenzial aufweisen, um freie Radikale im Körper abfangen zu können.	minor			**Einzureichen** Analysenbericht zur Redoxspannung und Wasser-Temperatur bei Entnahme der Brunnenprobe, im Umfang VDM Brunnenanalyse (alle 2 Jahre) enthalten, Umrechnung erfolgt bei Dokumentenprüfung						
V.3	pH-Wert Quelle >/= 6.0 Das Quellwasser unmittelbar bzw. nach Entsäuerung sollte aus gesundheitlichen Gründen nur wenig sauer oder basisch sein.	minor			**Einzureichen** Analysenbericht zum pH-Wert bei Entnahme der Brunnenprobe, im Umfang VDM Brunnenanalyse (alle 2 Jahre) enthalten						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedin-gung	Erfüllt aus Sicht des Antragstel-lers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumen-tenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
V.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, gesundheitsdienliche Eigenschaft auf. Die Nachweismöglichkeiten stehen in Anhang II.	major			**Einzureichen** entsprechende Gutachten mit Untersuchungs- bzw. Analysenergebnissen						
VI.	**Transparente Deklarationen**										
VI.1	Aller Ergebnisse der Bio-Kriterienprüfung werden im Internet veröffentlicht	major			**Einzureichen** Link zur Unternehmenswebsite auf der das aktuelle Zertifikat und der letzte Inspektionsbericht einsehbar sind.						
VI.2	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die Verbraucher. Das bedeutet die Deklaration ist gemäß gültiger Rechtsvorschrift nicht zu beanstanden. Zusätzlich muss der Analyseauszug neben den 6 Mineralstoffen (Na, Ca, Mg, Cl, SO_4, HCO_3) zur guten Verbraucherinformation weitere Angaben enthalten, mind. Fluorid, Nitrat und Angaben zum Kohlensäuregehalt sowie den Namen des Analyseinstituts.	major			**Einzureichen** Etiketten, bzw. Entwürfe Alle Angaben sind in mg/l vorzunehmen.						
VI.3	Die deklarierte Analyse ist aktuell. Das Datum der letzten Kontrollanalyse, die der jeweiligen Etikettenauflage voranging, ist anzugeben.	major			**Einzureichen** Etiketten, bzw. Entwürfe Änderungen der Analysewerte führen erst bei Änderungen über die +/-20% Konstanzregel des Gesetzes hinaus zum Änderungsbedarf der Etiketten.						
VI.4	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein. Es erfolgt eine eindeutige Markendeklaration gemäß den verbraucherfreundlichen Vorgaben im Anhang I	major			**Einzureichen** Etiketten, bzw. Entwürfe						
VI.5	Zur eindeutigen Biodeklaration sind die Nennung der privatrechtlichen Zertifizierung nach dieser Richtlinie und der Kontrollstelle erforderlich.	major			**Einzureichen** Etiketten, bzw. Entwürfe Bsp.: „Zertifiziert nach der privatrechtlichen Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V. durch Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH“						
VI.6	Das Unternehmen sorgt für Transparenz und Verbraucherinformation. D.h. das Unternehmen bietet regelmäßige Betriebsführungen an. Die	major			**Einzureichen**: Die Maßnahmen sind zu benennen.						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.

Nr.	Anforderung	Bedingung	Erfüllt aus Sicht des Antragstellers		Nachweis	Erfüllt aus Sicht der Dokumentenprüfung		Begründung	Erfüllt aus Sicht des Auditors		Begründung
			ja	nein		ja	nein		ja	nein	
	Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine Info-Hotline, telefonisch oder E-Mail bereitgehalten.				Prüfung im **Audit vor Ort**.						
Anhang											
1.	Bio-Getränke die zusätzlich mit dem Bio-Mineralwassersiegel beworben werden sollen, müssen bei der Zutat „Wasser“ zu 100% mit Bio-Mineralwasser hergestellt sein.	major			**Einzureichen** Benennung der im Bio-Mineralwasserzertifikat aufzuführenden Produkte. Zutatenlisten und Angabe des %-Anteils Bio-Mineralwasser, auch der Etiketten, für diese Produkte. Prüfung im **Audit vor Ort**: Ist die Sicherstellung der ausschließlichen Bio-Mineralwasserverwendung gegeben?						
2.	Werden Bio-Getränke aus Bio-Mineralwasser hergestellt und mit dem Bio-Mineralwassersiegel beworben oder ist dies beabsichtigt, so muss auf allen Stufen der Verarbeitung die Bio-Integrität des Wassers gesichert sein. Dies beinhaltet sofern zutreffend u.a. die räumliche bzw. zeitliche Trennung von anderen Wässern bzw. Produkten/ Produktionsprozessen, die nicht mit Bio-Mineralwasser hergestellt werden und die Vermeidung von jeglicher Verunreinigung.	major			**Einzureichen** Liste aller Produkte die mit Bio-Mineralwasser hergestellt werden. Liste aller weiteren vom Unternehmen mit Wasser hergestellten Produkte. Produktionsflussdiagramm für die Produkte mit Bio-Mineralwasser incl. Angaben über die Trennung (sofern zutreffend).						
3.	Die Deklaration der mit Bio-Mineralwasser hergestellten Bio-Getränke ist auf ihre eindeutige Differenzierung zwischen staatlicher und privatrechtlicher Zertifizierung zu prüfen.	major			**Einzureichen** Prüfung der einzureichenden Etiketten oder Etikettenentwürfe auf die staatliche Biozertifizierung und Kennzeichnung und auf den Hinweis: „Bio-Mineralwasser zertifiziert nach der privatrechtlichen Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.“ oder sinnähnliche Hinweise.						

11/2025 © Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.